

Rechtsfrage: Klausuraufsicht

Beitrag von „WillG“ vom 13. November 2016 12:29

Möglicherweise gibt es aber einen Paragraphen, der die päd. Freiheit regelt, bzw. wodurch sie alleine eingeschränkt werden kann (Schulgesetz, Schulprogramm o.ä.). Im Umkehrschluss könnte man dann über so eine Regelung postulieren, dass die konkrete Entscheidung zu den Klassenarbeiten eben doch in die päd. Freiheit der Lehrkraft fällt.